

Geschäftsverzeichnissnr. 3704
Urteil Nr. 61/2006 vom 26. April 2006

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel XII.XI.17 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste », bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. April 2005 in Sachen A. Vandevyvere und E. Zoete gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 17. Mai 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel XII.XI.17 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. Mai 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, [gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,] dahingehend ausgelegt, dass ein aktuelles Personalmitglied des Einsatzkaders, für das der Besitz eines Diploms oder eines Studienzeugnisses, das für die Anwerbung in einer Stelle der Stufe I in den Staatsverwaltungen berücksichtigt wurde, formell keine der Zulassungsbedingungen darstellte, kein Anrecht auf eine finanzielle Dienstalterbonifikation von 27 beziehungsweise 39 Monaten hat, sondern erst nach Ablauf einer First von vier Jahren nach dem 1. April 2001 eine Gehaltstabellenbonifikation von 24 Monaten beanspruchen kann (Artikel XII.VII.14), die denjenigen, die die Dienstalterbonifikation erhalten, übrigens ebenfalls gewährt wird, wobei der einzige Unterschied zwischen der Kategorie nach Artikel XII.XI.17 § 4 und derjenigen nach Artikel XII.VII.14 darin liegt, ob das ehemalige Statut den Besitz eines Diploms als Zulassungsbedingung vorsah, wobei es sich um ein Unterscheidungsmerkmal handelt, das bereits unmittelbar bei der Eingliederung honoriert wurde, und wobei für die Personalmitglieder beider Kategorien gilt, dass der Besitz eines solchen Diploms die unmittelbare und sofortige Eingliederung in den Dienstgrad, für den sie die Zulassungsbedingungen erfüllen, rechtfertigt, und die Personalmitglieder beider Kategorien eine identische Aufgabe aufgrund identischer Zulassungsbedingungen erfüllen? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel XII.XI.17 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste », der wie folgt lautet:

« § 4. Unbeschadet des § 2 und gegebenenfalls in Verbindung mit der Ausführung von Absatz 2 desselben Paragraphen erhalten derzeitige Personalmitglieder des Einsatzkaders, für die der Besitz eines zur Anwerbung in den Stellen der Stufe 1 in der Staatsverwaltung berücksichtigten Diploms oder Studienzeugnisses eine der Zulassungsbedingungen darstellte, eine finanzielle Dienstalterbonifikation von:

1. 27 Monaten, wenn die normale Dauer der Lizenzen zwei Jahre betrug;
2. 39 Monaten, wenn die normale Dauer der Lizenzen mindestens drei Jahre betrug ».

In der Frage wird ebenfalls auf Artikel XII.VII.14 desselben königlichen Erlasses verwiesen, der wie folgt lautet:

« Die derzeitigen Personalmitglieder des Einsatzkaders, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses im Besitz eines in Belgien anerkannten Diploms oder Studienzeugnisses sind, das mindestens denjenigen entspricht, die zur Anwerbung in den Stellen der Stufe 1 bei der Staatsverwaltung berücksichtigt werden, erhalten vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses und unbeschadet der Artikel XII.VII.17 Absatz 3 und XII.VII.18 Absatz 3 eine Gehaltstabellen-Dienstalterbonifikation von zwei Jahren, deren nicht verwertbarer Teil innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses auf die im selben Kader erzielte folgende Gehaltstabelle übertragen werden kann ».

Beide Bestimmungen wurden durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt.

B.2. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass der Hof gefragt wird, ob Artikel XII.XI.17 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem ein derzeitiges Personalmitglied des Einsatzkaders, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 im Besitz eines Diploms oder Studienzeugnisses sei, das Zugang zu einer Stelle der Stufe 1 in der Verwaltung gewähre, für das der Besitz eines solchen Diploms oder Studienzeugnisses jedoch keine Zulassungsbedingung gewesen sei, im Gegensatz zu den Personalmitgliedern, für die dies wohl der Fall gewesen sei, keinen Anspruch auf die in diesem Artikel erwähnte « finanzielle Dienstalterbonifikation » habe, sondern nur auf die in Artikel XII.VII.14 desselben Erlasses geregelte « Gehaltstabellen-Dienstalterbonifikation ».

B.3. Der königliche Erlass vom 30. März 2001 regelt die Rechtsstellung des Personals des integrierten Polizeidienstes. Teil XII dieses Erlasses, in dem die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurden, wurde durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt. Die Artikel XII.VII.14 und XII.XI.17 § 4 sind beide Bestandteil dieses bestätigten Teils XII. Die erste Bestimmung wurde in Abschnitt 1 von Kapitel II von Titel VII aufgenommen, der die Übergangsbestimmungen enthält, die sich auf die Gehaltstabellenlaufbahn des Einsatzkaders beziehen. Die zweite Bestimmung wurde in Titel XI aufgenommen, der die Übergangsbestimmungen enthält, die sich auf das Besoldungsstatut der Personalmitglieder des Einsatzkaders beziehen.

B.4. Die Annahme von Regeln, die dazu dienen, Personalmitglieder aus drei Polizeikorps in eine Einheitspolizei zu integrieren, wobei diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedlichen Statuten unterlagen, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform dieses Ausmaßes gelingen kann.

Obwohl es dem Hof nicht obliegt, an Stelle des Gesetzgebers eine Beurteilung vorzunehmen, ist er jedoch ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber im Rahmen dieser Reform Maßnahmen ergriffen hat, die hinsichtlich seiner Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt sind. Der Hof ist somit befugt zu prüfen, ob die Behandlungsunterschiede zwischen den Personalmitgliedern, die sich aus ihrer Integration in eine Einheitspolizei ergeben können, durch die spezifischen Regeln der verschiedenen Korps, aus denen sie stammen, gerechtfertigt werden können.

B.5.1. Aufgrund von Artikel XII.VII.14 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 erhalten die derzeitigen Personalmitglieder des Einsatzkaders vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Erlasses eine « Gehaltstabellen-Dienstalterbonifikation » von zwei Jahren, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses im Besitz eines Diploms oder Studienzeugnisses waren, das mindestens denjenigen entspricht, die zur Anwerbung in den Stellen der Stufe 1 bei der Staatsverwaltung berücksichtigt werden. Diese Bestimmung erkennt den bloßen Besitz bestimmter Diplome und Studienzeugnisse im Rahmen der Gehaltstabellenlaufbahn an, die in der aufeinander folgenden Gewährung einer ansteigenden Gehaltstabelle innerhalb desselben Dienstgrades besteht, auf der Grundlage eines Gehaltstabellendienstalters, einer Beurteilung und gegebenenfalls einer Weiterbildung oder der Auswahl durch eine Auswahlkommission.

B.5.2. Artikel XII.XI.17 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 (die fragliche Bestimmung) gewährt den derzeitigen Personalmitgliedern des Einsatzkaders eine « finanzielle Dienstalterbonifikation » von 27 oder 39 Monaten, wenn der Besitz eines Diploms oder Studienzeugnisses, das zur Anwerbung in den Stellen der Stufe 1 in der Staatsverwaltung berücksichtigt wurde, eine der Zulassungsbedingungen darstellte. Im Gegensatz zu Artikel XII.VII.14 belohnt diese Bestimmung nicht die Personalmitglieder, die im Besitz eines bestimmten Diploms sind, sondern die Personalmitglieder, die aufgrund eines Erfordernisses hinsichtlich des Besitzes eines Diploms oder Studienzeugnisses angeworben wurden, und dies im Rahmen des « finanziellen Dienstalters », nach dem ein Personalmitglied innerhalb einer Gehaltstabelle eingeordnet wird.

B.6. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Kriterien festzulegen, die er berücksichtigen möchte, um die Besoldungsstufe der Personalmitglieder der integrierten Polizei festzulegen, und gegebenenfalls diese Kriterien zu ändern.

Der Umstand, dass er bei der Regelung der Gehaltstabellenlaufbahn bestimmte Kriterien anwendet, hindert ihn nicht daran, bei der Festlegung des finanziellen Dienstalters andere Kriterien anzuwenden, sofern der dadurch entstehende Behandlungsunterschied objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist.

B.7. Der durch die fragliche Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob man auf der Grundlage eines Erfordernisses bezüglich des Besitzes eines bestimmten Diploms oder Studienzeugnisses angeworben wurde oder nicht.

B.8. Aus dem Schriftsatz des Ministerrates geht hervor, dass die « finanzielle Dienstalterbonifikation » eingeführt wurde, um den Verlust gewisser Vorteile auszugleichen, die bestimmte Personalmitglieder in ihrem ehemaligen Statut genossen und die durch die Polizeireform abgeschafft wurden. Der Ministerrat führt an, dass die Personalmitglieder der Gendarmerie, für die der Besitz eines Diploms oder Studienzeugnisses, das Zugang zu einer Stelle der Stufe 1 bei der Verwaltung gewährt, eine Anwerbungsbedingung war, unter ihrem früheren Statut keine oder kaum höhere Gehaltstabellen erhielten, sondern vielmehr eine Dienstalterbonifikation, die ebenso wie in der fraglichen Bestimmung vorgesehen 27 oder 39 Monate betrug, je nach der normalen Dauer der Lizenzen.

B.9. Obwohl die Bestimmung auf dem Ziel zu beruhen scheint, den Verlust von Vorteilen ehemaliger Personalmitglieder der Gendarmerie auszugleichen, wurde sie auf eine Weise formuliert, die in Bezug auf das Polizeikorps, dem die Personalmitglieder zuvor angehörten, neutral ist. Dadurch können auch ehemalige Personalmitglieder anderer Polizeikorps, wenn sie die in der Bestimmung vorgesehene Bedingung erfüllen, die « finanzielle Dienstalterbonifikation » erhalten.

B.10. Indem sie Personalmitgliedern - ungeachtet des Polizeikorps, aus dem sie stammen -, die aufgrund von Zulassungsbedingungen angeworben wurden, die strenger waren als diejenigen für die Personalmitglieder, denen dieser Vorteil nicht gewährt wurde, einen finanziellen Vorteil gewähren, haben der König und - durch die Bestätigung von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 - der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die nicht als unvernünftig angesehen werden kann.

B.11. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel XII.XI.17 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste », bestätigt durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts